

Polizey- und Commerzien-Zeitung.

Mit Kurfürstlich-Hessischem gnädigsten Privilegio.

1804^{tes}

Zahr.

20^{tes}

Stück.

Montag den 14^{ten} May.

Regierungs-Ausschreiben.

1) Unsern 1c. 1c.

Da die bisher zur Verhütung derer vielen Jagdsfrevler erlassene Verordnungen nicht gebührend geachtet werden, so haben Se. Kurfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigster Landesherr, nach dem Vorgang anderer benachbarten Reichskände, Sich bewogen gefunden, weiter zu befehlen, daß von den Forstbedienten und Militairpatrouillen auf alle mit Schießgewehr bewaffnete Personen, welche sich in den Waldungen betreten lassen, und auf wiederholtes Anrufen nicht still stehen, Feuer gegeben werden soll.

Ihr habt daher dieses Ausschreiben zu Jedermanns Warnung in Eurem Amtsbezirke auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machen.

In dessen Vernehmung 1c. Cassel den 24ten März 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

2) Unsern 1c. 1c.

Da Höchsten Orts für die zur Verbesserung der Schullehrerbefoldungen gnädigst gestiftete Cassel ein Impost von einem Drittheil Kehl, von einer jeden Ohme Wein bestimmt worden ist, welcher neben der Herrschaftlichen Accise gegen die gewöhnlichen Procente, die der Erheber von jener erhält, erhoben werden soll: So habt Ihr dieses Ausschreiben zu Jedermanns Nachachtung auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machen.

In dessen Vernehmung 1c. Cassel den 27ten März 1804.

Kurfürstl. Hessische Regierung hierselbst.

Alaa

3)